

Aushang von 01.02.2024
bis 15.02.2024

Amtliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Dachau

Fälligkeit der Gewerbe- und Grundsteuervorauszahlungen sowie der Hundesteuer für das Jahr 2024

I. Gewerbesteuvorauszahlungen zum 15. Februar 2024

Die Höhe der 1. Vorauszahlungsrate entnehmen Sie bitte dem zuletzt ergangenen Steuerbescheid.

II. Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Jahr 2024

Die Grundsteuer für die Große Kreisstadt Dachau wird gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I S. 965) in der derzeit gültigen Fassung für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2024 wird - entsprechend den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheiden - in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024 fällig. Für Steuerpflichtige, welche von der Möglichkeit der Jahreszahlung nach § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2024 in einem Betrag am 01.07.2024 fällig. Bei Änderung der Grundsteuerhebesätze oder der Berechnungsgrundlagen (Messbeträge) werden Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann, wenn er sich

nur an einen Adressaten

richtet, innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

an mehrere Adressaten

richtet, jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheids zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form bei der **Großen Kreisstadt Dachau, Konrad-Adenauer-Straße 2-6, 85221 Dachau** einzulegen. Für die elektronische Einlegung besteht die Möglichkeit der Versendung eines signierten elektronischen Dokumentes mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse¹: **info@dachau.de-mail.de**.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht erhoben werden. Für die Klageerhebung stehen die unter 2. aufgeführten Möglichkeiten zur Verfügung. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form^{1,2} zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Ur-schrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- 2 Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.

III. Hundesteuer

Das Halten eines Hundes im Gebiet der Großen Kreisstadt Dachau unterliegt der Steuerpflicht. Er ist innerhalb von 2 Wochen nach Aufnahme, Zuzug oder Vollendung des 4. Lebensmonats, sofern der Hund aufgrund Geburt durch eine gehaltene Hündin zuwächst, anzumelden. Bei Verendung, Umzug oder Abgabe des Hundes ist er innerhalb von 2 Wochen abzumelden. Die entsprechenden Formulare liegen im Bürgerbüro aus, sind auf der Internetseite der Stadt Dachau www.dachau.de verfügbar oder können telefonisch bei der Stadtkämmerei, Abteilung Finanzen und Steuern unter der Tel. Nummer 75-326 angefordert werden.

Für neuangemeldete Hunde erhalten die Hundehalter zusammen mit dem Steuerbescheid eine Steuermarke zugesandt; die Hundehalter dürfen außerhalb ihrer Wohnung bzw. außerhalb ihres umfriedeten Grundbesitzes ihren Hund nur laufen lassen, wenn diese Steuermarke gut sichtbar am Hund angebracht ist. Wird der Hund abgemeldet, muss die Steuermarke wieder zurückgegeben werden.

Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer, welche jeweils am 01. April eines Jahres zur Zahlung fällig wird. Sie beträgt 60 Euro, bei Kampfhunden im Sinne der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Großen Kreisstadt Dachau 996 Euro jährlich. Der Steuersatz für Kampfhunde reduziert sich auf 240 Euro jährlich, sofern nachgewiesen wird, dass der betreffende Kampfhund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist (Erteilung eines Negativzeugnisses).

Hinweise zum Zahlungsverkehr

Die Große Kreisstadt Dachau kann ihren eigenen umfangreichen Zahlungsverpflichtungen nur nachkommen, wenn die ihr zustehenden Einnahmen und somit u.a. auch die festgesetzten Steuern rechtzeitig eingehen.

Bei offenen Forderungen wird infolge dessen durch die Stadtkämmerei, Abteilung Stadtkasse, zeitnah das Mahn- und Vollstreckungsverfahren eingeleitet. Sofern Sie nicht in der Lage sein sollten, einer Zahlungsverpflichtung fristgerecht nachzukommen, nehmen Sie daher bitte so bald wie möglich Kontakt mit der Stadtkämmerei, Abteilung Finanzen und Steuern auf, um ggf. eine Stundung der offenen Forderung zu erwirken.

Ich möchte Ihnen empfehlen, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen, so dass die Stadtkasse die jeweiligen Steuerfälligkeiten von Ihrem Girokonto abbuchen kann. Das Lastschriftverfahren spart im hastigen Alltag Zeit, Ärger und Kosten. Zudem hat der Kontoinhaber stets die Möglichkeit, innerhalb der gesetzlichen Widerrufsfrist einer Belastung zu widersprechen. Entsprechende Formulare zu Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats sind auf den Internetseiten der Stadt Dachau (www.dachau.de) eingestellt oder liegen bei der Stadtkasse aus bzw. können dort telefonisch (08131/75-269) angefordert werden.

Beachten Sie bitte, dass ein von Ihnen erteiltes SEPA-Lastschriftmandat der Stadtkasse im Original vorliegen muss, um hiervon Gebrauch machen zu können.

Dachau, den 01.02.2024
Stadt Dachau

Florian Hartmann
Oberbürgermeister